

Satzung für Studienangelegenheiten an der Steinbeis-Hochschule

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Hochschulzugang	3
(1) Zugang zum Bachelorstudium	3
(2) Zugang zum Masterstudium	4
§ 3 Hochschulzulassung	4
Projekt-Kompetenz-Studium	4
§ 4 Antrag auf Zulassung	5
§ 5 Zulassung von Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung	6
§ 6 Zulassungsmöglichkeit von Geflüchteten ohne Zeugnisse	6
§ 7 Zulassungsentscheidung	7
§ 8 Immatrikulation	7
§ 9 Beurlaubung	7
§ 10 Exmatrikulation	8
§ 11 Inkrafttreten	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die allgemeinen Grundsätze für den Zugang und die Zulassung zum Studium von Bachelor- und Master-Studiengängen an der Steinbeis-Hochschule gemäß Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der jeweils aktuellen Fassung sowie die Voraussetzungen für Immatrikulation, Beurlaubung und Exmatrikulation.

Spezifische Zugangsregelungen sind den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

§ 2 Hochschulzugang

Formale Voraussetzung für ein Studium an der Steinbeis-Hochschule ist eine gültige Hochschulzugangsberechtigung gemäß der im BerlHG in §§ 10 und 11 geregelten allgemeinen Zugangsvoraussetzungen.

(1) Zugang zum Bachelorstudium

Ein Zugang zum Bachelorstudium ist über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung sowie über eine Fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung möglich.

Zugangsvoraussetzungen mit einer Hochschulzugangsberechtigung ohne Fachbindung liegen vor, wenn einer der folgenden Abschlüsse vorliegt:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
- Fachhochschulabschluss
- Fachhochschulreife (schulischer und berufsbezogener Teil) mit Gültigkeit in Berlin
- Hochschulreife durch berufliche Qualifizierung auf Basis einer beruflichen Aufstiegsfortbildung gemäß § 11 (1) Satz 1 BerlHG (z.B. Meister*innen im Handwerk)
- Abschlüsse von Fachoberschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung
- Vergleichbare Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes gemäß § 11 (1) Satz 3 BerlHG
- Abschlüsse vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe gemäß § 11 (1) Satz 4 BerlHG
- Hochschulreife aus dem Ausland

Zugangsvoraussetzungen mit Fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung liegen vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Fachgebundene Hochschulreife (Fachabitur aller Fachrichtungen)
- Abschluss einer Fachschule entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung
- Abschluss einer nach BBiG/HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang affinen Bereich und mindestens dreijähriger Berufspraxis im erlernten Beruf gemäß § 11 (2) BerlHG

(2) Zugang zum Masterstudium

Ein Zugang zum Masterstudium setzt einen ersten Hochschulabschluss bzw. einen diesem gleichwertigen Abschluss voraus.

Zugangsvoraussetzungen sind demnach:

- Bachelorabschluss in einem mindestens dreijährigen Bachelorstudiengang bzw. mindestens 180 Credit Points (ECTS)
- oder gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule oder Berufsakademie/Dualen Hochschule, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist
- oder gleichwertiger Abschluss an einer ausländischen Hochschule
- oder gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss, der zur Erreichung der Studienziele befähigt;
- für ein weiterbildendes Master-Studium zusätzlich zum berufsqualifizierenden ersten Studienabschluss eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.

Beruflich Qualifizierte gemäß § 10 BerlHG ohne ersten Hochschulabschluss können für ein weiterbildendes Master-Studium in einer Zugangsprüfung die Qualifikation nachweisen, die einem Bachelorabschluss entspricht.

§ 3 Hochschulzulassung

Die Studiengänge der Steinbeis-Hochschule sind grundsätzlich nicht zulassungsbeschränkt; es gelten jedoch Zulassungsvoraussetzungen auf der Grundlage des Projekt-Kompetenz-Studiums.

Projekt-Kompetenz-Studium

Ein Studium an der Steinbeis-Hochschule setzt die Tätigkeit in einem Unternehmen bzw. einer sonstigen Organisation in Vollzeit während der gesamten Dauer des Studiums voraus.

Das Studium setzt zudem ein von der Steinbeis-Hochschule zugelassenes und betreutes Projekt der Studierenden in den Unternehmen bzw. der sonstigen Organisation der Studierenden voraus. Sofern dieses Projekt zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits vorliegt, ist dieses zusammen mit den Bewerbungsunterlagen anzuzeigen.

Über die Annahme dieses Projektes entscheidet die Steinbeis-Hochschule nach den Kriterien zur Qualität von Unternehmens- oder Organisationsprojekten innerhalb des Projekt-Kompetenz-Studiums. Demnach muss es sich um ein in sich abgeschlossenes Projekt von wissenschaftlicher und praktischer Relevanz handeln, das sich an der Ausbildungsrichtung der Studierenden orientiert und einen akademischen Anspruch aufweist.

Besondere Zulassungsvoraussetzungen einzelner Studiengänge sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Sollte das Studium spezielle Sprachkenntnisse erfordern, so kann von dem*der Bewerber*in verlangt werden, einen mündlichen und schriftlichen Test abzulegen, in welchem gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift nachgewiesen werden.

§ 4 Antrag auf Zulassung

Im Rahmen der Bewerbung ist an die Steinbeis-Hochschule ein formloser schriftlicher Antrag auf Zulassung zu richten. Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Nachweise beizufügen. Die Hochschule behält sich das Recht vor, die Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorlegen zu lassen. Zeugnisse und Urkunden aus dem nichtdeutschen Sprachraum sind in einer in die deutsche Sprache übersetzten und beglaubigten Form vorzulegen.

(1) Einzureichende Unterlagen für ein Bachelor-Studium:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Lichtbild
- Ggf. Nachweis der Berufsausbildung
- Ggf. Arbeitszeugnisse
- Ggf. Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Lebenslauf

(2) Einzureichende Unterlagen für ein Master-Studium:

- Hochschulzugangsberechtigung
- Lichtbild
- Urkunde und Prüfungszeugnis des Bachelorabschlusses bzw. eines gleichwertigen berufsqualifizierenden Abschlusses. Liegt der Hochschulabschluss zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, muss ein vollständiger Nachweis aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Erststudium vorgelegt werden – z.B. ein Notenauszug. Dieser muss auch Angaben zu einer aktuellen Durchschnittsnote sowie zur Gesamtzahl der bisher erworbenen Credits Points (ECTS) enthalten.
- Lebenslauf

Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der genannte berufsqualifizierende Hochschulabschluss vor Beginn des Masterstudiengangs erlangt wird. Eine Zulassung ist in diesem Falle unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen bis zum Beginn bzw. innerhalb des ersten Fachsemester nachgewiesen werden.

Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

§ 5 Zulassung von Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Bei Bewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung prüft die Steinbeis-Hochschule, ob der ausländische Abschluss einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht.
- (2) Nach § 11 (5) BerLHG ist ein Hochschulzugang auch möglich, wenn eine berufliche Ausbildung im Ausland nachgewiesen wird, die den Anforderungen von § 11 (1) oder § 11 (2) entspricht.
- (3) Wer sich mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung an der Steinbeis-Hochschule für einen Master-Studiengang bewerben will, muss einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums in einem verwandten Fach vorweisen, der nach den Gesetzen des jeweiligen Landes akkreditiert ist und gleichwertig zu einem deutschen, mindestens dreijährigem Bachelor-Abschluss ist.
- (4) Für deutschsprachige Studiengänge muss ein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden. Dies kann neben dem *Deutschen Sprachdiplom - Zweite Stufe* (DSD II) auch eine *Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang* (DSH), der Test *Deutsch als Fremdsprache* (TestDaF) oder der Prüfungsteil *Deutsch* der Feststellungsprüfung an deutschen Studienkollegs sein.

§ 6 Zulassungsmöglichkeit von Geflüchteten ohne Zeugnisse

Geflüchtete können grundsätzlich unabhängig vom Stand ihres Asylverfahrens und von ihrem Aufenthaltsstatus ein Studium in Deutschland aufnehmen, wenn sie die entsprechenden hochschulrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. In Einzelfällen kann es erforderlich sein, ausländerrechtliche Einschränkungen mit der zuständigen Ausländerbehörde zu klären.

- (1) Für Geflüchtete, die keine gültigen Zeugnisse vorweisen können, empfiehlt die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 3.12.2015 ein dreistufiges Nachweisverfahren, um die Möglichkeit einer Zulassung zu prüfen. Es umfasst die Feststellung der persönlichen Voraussetzungen, die sich aus dem jeweiligen asyl- bzw. aufenthaltsrechtlichen Status ergeben, die Plausibilisierung der Bildungsbiografie sowie ein qualitätsgeleitetes Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren.
- (2) Bei einer Bewerbung von Geflüchteten ohne gültige Zeugnisse prüft die Steinbeis-Hochschule, ob ggf. einfache Kopien statt der erforderlichen Originaldokumente oder beglaubigten Kopien ausreichen. Kann bei ausreichender indirekter Nachweisführung aufgrund der Plausibilitätsprüfung auf eine Hochschulzugangsberechtigung geschlossen werden, so kann auf ein zusätzliches Prüfungs- bzw. Feststellungsverfahren verzichtet werden.

- (3) Anderenfalls wird das erfolgreiche Absolvieren des standardisierten Studierfähigkeitstests TestAS (Test for Academic Studies) als Grundlage für eine Plausibilitätsprüfung genommen. Der TestAS besteht aus einem Kerntest, der die allgemeine Studieneignung prüft, und einem von vier studienfeldspezifischen Fachmodulen, passend zum jeweils geplanten Studienfach.

§ 7 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die jeweilige School der Steinbeis-Hochschule auf Basis der Zulassungskriterien des Berliner Hochschulgesetzes und der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung. Einzelfallentscheidungen werden durch den Prüfungsausschuss der Fakultät, ggf. nach Rücksprache mit der zentralen Verwaltung der Hochschule, getroffen.
- (2) Sind für die Zulassung ergänzende Prüfungen notwendig, müssen die Zulassungsprüfer*innen mindestens eine dem Studiengang, für den die Zulassung ausgesprochen werden soll, entsprechende oder gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Bewerber*innen, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen sind zu immatrikulieren, wenn die Voraussetzungen gemäß § 2 und § 3 erfüllt sind. Mit der Immatrikulation wird der*die Studierende Mitglied der Hochschule.
- (2) Die Immatrikulation ist nicht möglich, wenn der*die Studienbewerber*in
 - in dem gewählten Studiengang vorgeschriebene Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat,
 - vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden ist (es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht).

§ 9 Beurlaubung

- (1) Studierende können beim zuständigen Prüfungsausschuss einen schriftlichen Antrag auf Beurlaubung stellen. Beurlaubungen erfolgen für mindestens ein Semester. Eine Beurlaubung kann bei Vorliegen entsprechender Gründe in der Regel bis zu zwei Semestern gewährt werden, die auch zusammenhängend genommen werden können.

Innerhalb der Regelstudienzeit kann maximal eine Beurlaubung für zwei Semester erfolgen.

- (2) Der Grund für die Beurlaubung ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Gründe für eine Beurlaubung können sein:
- Krankheit
 - Wehr- oder Zivildienst
 - Unterstützung pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
 - Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz
 - Todesfall in der Familie
 - Sonstige gleichwertige, durch den Prüfungsausschuss genehmigte Gründe.
- (3) Während der Zeit der Beurlaubung ruht das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltung und zur Erbringung von Leistungsnachweisen. Die Zeit der Beurlaubung wird bei der Ermittlung der Studienzeit nicht angerechnet.
- (4) Bei kürzeren Zeiträumen als ein Semester handelt es sich um Freistellungen, über die durch die Fakultäten entschieden wird. Eine Meldung an die Zentrale der Hochschule ist hierfür nicht erforderlich. Auch bei kürzeren Zeiträumen gilt, dass die maximale Zeit der Freistellung, inklusive der Beurlaubung, zwölf Monate innerhalb der Regelstudienzeit nicht überschreiten darf.

§ 10 Exmatrikulation

- (1) Studierende werden exmatrikuliert, wenn die Abschlussprüfung bestanden ist. (Das Exmatrikulationsdatum ist dann das Datum der Abschlussprüfung.)
- (2) Studierende werden exmatrikuliert, wenn die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden wurden.
- (3) Studierende werden exmatrikuliert, wenn sie das Studium abbrechen.
- (4) Studierende können aufgrund von Ordnungsverstößen, die mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden, exmatrikuliert werden. Über Ordnungsmaßnahmen wird in einem förmlichen Verfahren gemäß § 16 BerlHG unter Berücksichtigung der vertraglichen Verbindlichkeiten entschieden.
- (5) Eine Exmatrikulation erfolgt, wenn der Prüfungsanspruch entsprechend § 20 RSPO endgültig erloschen ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.05.2021 nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Steinbeis-Hochschule in Kraft.